Landratsamt Dillingen a.d.Donau 14.07.2025

42-641.1

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Aktenvermerk**

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zur Erteilung einer Plangenehmigung nach §§ 67, 68 WHG für die Entfernung des Uferverbaus und Ufermodellierungen an der Kessel bei Thalheim im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 172 Gemarkung Thalheim aufgrund des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstr. 23, 86609 Donauwörth hat einen Antrag gemäß §§ 67, 68 WHG auf Erteilung einer Planfeststellung/-genehmigung für die Entfernung des Uferverbaus und Ufermodellierungen an der Kessel bei Thalheim auf dem Grundstück Fl.Nr. 172 Gemarkung Thalheim zwischen Flusskilometer 31 und 30,08 gestellt. Das Vorhaben fällt unter Ziff. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG notwendig.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wenn die in den Antragsunterlagen und Gutachten ermittelten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen eingehalten sowie die aktuellen gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt werden.

Die Durchführung der Maßnahme führt zu keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts sowie den Naturhaushalt/Fauna und Flora.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist, § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG.

Dr. Ganzenmüller-Seiler  
FB 42 Wasserrecht